

A. Einleitung

A.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) werden nachrangig Bestandteil eines jeden Vertrages über Dienstleistungen (auch in Form einer Bestellung und Bestellbestätigung) zwischen dem in der Bestellbestätigung oder dem Vertrag bezeichneten Auftragnehmer („Auftragnehmer“) und der Gesellschaft, die in der Bestellbestätigung oder im Vertrag als Auftraggeber auf Seiten der Bell Food Group genannt ist („Auftraggeber“).

A.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung; dies selbst dann nicht, wenn der Auftragnehmer auf seine Geschäftsbedingungen verweist oder diese beifügt und der Auftraggeber nicht ausdrücklich widerspricht.

A.3 Individuelle, einvernehmliche Vereinbarungen in Einzelverträgen oder Bestellungen geniessen stets Vorrang vor diesen AEB. Besteht zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ausserdem ein Rahmenvertrag, haben auch die Regelungen des Rahmenvertrages Vorrang vor diesen AEB.

A.4 Beauftragt eine Gesellschaft der Bell Food Group Dienstleistungen des Auftragnehmers oder ist – zumindest auch – Begünstigte der Dienstleistung, kann diese Gesellschaft die diesen AEB genannten Rechte in eigenem Namen auf eigene Rechnung gegen den Auftragnehmer geltend machen.

A.5 Der Begriff **Vertragsgebiet** ist für die Zwecke dieser AEB als das Land zu verstehen, in dem der Auftraggeber seinen eingetragenen Sitz hat.

A.6 **Bell Food Group** bezeichnet den Unternehmensverbund, zu dem der Auftraggeber gehört, wobei dies Unternehmen sind, welche direkt oder indirekt durch die Bell Food Group AG mit Sitz in Basel, Schweiz, kontrolliert werden.

B. Dienstleistungen

B.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass dieser die von ihm und/oder seinen Hilfspersonen geschuldeten Dienstleistungen unter Berücksichtigung von Branchenleitlinien und sogenannten *best practices* erbringt.

B.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass dieser und etwaige, von ihm eingesetzte Hilfspersonen zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen in dem Vertragsgebiet berechtigt sind. Soweit erforderlich, hat der Auftragnehmer vor Beginn der Dienstleistung diese ordnungsgemäss angemeldet (insbesondere bei Finanz-, Zoll- und Sozialversicherungsbehörden) und etwaige Vorschüsse und Sicherheiten bei der Finanzverwaltung hinterlegt.

B.3 Der Auftragnehmer stellt sicher und garantiert, dass etwaige Anmeldungen, Genehmigungen, Zertifizierungen oder sonstige Entscheide, die zur rechtskonformen Erbringung der Dienstleistung notwendig sind, während der Dauer der Erbringung der Dienstleistungen zugunsten des Auftraggebers wirksam bleiben.

B.4 Zur Vermeidung von Missverständnissen stellen die Parteien fest, dass der Auftragnehmer seine Dienstleistungen unter Einsatz eigener Betriebsmittel erbringen wird, es sei denn, es handelt sich um IT-Dienstleistungen und die Arbeit über eine Hardware des Auftraggebers ist im Hinblick auf Konfigurationen, Fire Walls, SSOs, Protokollierungen, Lizenzvorgaben, datenschutzrechtlichen Gründen oder sonst geboten.

C. Pflichten des Auftraggebers

C.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die notwendige und dem Auftraggeber vorab bekannte Mitarbeit zu leisten, insbesondere (soweit im Einzelfall erforderlich) dem Auftragnehmer und seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (i) Zutritt zum Ort, an dem die Dienstleistung erbracht werden soll, und (ii) Zugriff zu den Einrichtungen, Unterlagen und Informationen, zu denen der Auftragnehmer Zugriff haben muss, um die geschuldeten Dienstleistungen ordnungsgemäss erbringen zu können, zu ermöglichen

C.2 Ist für das Erbringen der Dienstleistungen eine Zuarbeit, Informationen und Dokumente seitens des Auftraggebers erforderlich, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber bei Vertragsabschluss, spätestens aber zwei (2) Wochen vor dem Tag, an dem diese Mitwirkung seitens des Auftraggebers zu erbringen ist, schriftlich zu informieren. Hält der Auftragnehmer die vorstehende Frist nicht ein, ist der Auftraggeber dennoch zur Erbringung der Mitwirkung verpflichtet, allerdings kann sich der Auftragnehmer im Falle eines eigenen Verzuges mit der Erbringung seiner Dienstleistungen nicht auf den Verzug des Auftraggebers berufen.

D. Termine

D.1 Die Dienstleistung wird in den im Vertrag genannten Zeiträumen oder zu den dort genannten Enddaten fällig; ist Gegenstand der Dienstleistung ein bestimmtes Ziel und wird ein konkretes Fertigstellungsdatum für dieses Ziel im Vertrag vereinbart, handelt es sich dabei um einen vertraglichen Fixtermin, ab Verfall dieses Datums befindet sich der Auftragnehmer in Verzug. Im Falle eines Verzuges, kann der Auftraggeber die gesetzlichen Rechte nach eigener Wahl ausüben.

D.2 Sofern Bestandteil der Dienstleistungen auch die Lieferung von Waren sein sollte, wird festgestellt, dass der Auftragnehmer das Beschaffungs- und Währungsrisiko bezüglich solcher Waren und Dienstleistungen trägt.

E. Vergütung

E.1 Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer für die vertragskonforme Erfüllung der Pflichten die in der Bestellung aufgeführte Gegenleistung.

E.2 Einigen sich die Parteien im Rahmen der Bestellung auf eine Abrechnung auf Stundenbasis, gilt, dass der Auftragnehmer im Rahmen von Zeiterfassungen und Zeitdarstellungen die von ihm geleisteten Stunden auf 15-Minuten-Basis darstellen muss. Er hat dabei den konkreten Sachbearbeiter bzw. konkrete Sachbearbeiterin, den Inhalt der Tätigkeit und den gesamten geleisteten Aufwand zu dokumentieren und im Rahmen der Rechnungsprüfung als Begleitdokument an den Auftraggeber zu übermitteln.

F. Wareneingangskontrolle

F.1 Der Auftraggeber nimmt nach der Lieferung entsprechend seiner Wareneingangsprozesse lediglich eine oberflächliche Kontrolle der Unversehrtheit der Verpackungen und – sofern dies im Einzelfall möglich und sachgerecht – eine Zählung der angelieferten Produkte bzw. Verpackungseinheiten vor.

F.2 Im Rahmen seines üblichen Geschäftsablaufs nimmt der Auftragnehmer eine Prüfung der Waren vor. Offensichtliche und bei einer solchen Prüfung festgestellte Mängel meldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb einer dem Einzelfall angemessenen Frist; insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf die Einwendung, die Rüge sei nicht unverzüglich erfolgt.

F.3 Der Auftraggeber rügt versteckte Mängel innerhalb einer dem Einzelfall angemessenen Frist, nachdem der Auftraggeber hierüber Kenntnis erlangt; dabei ist der Moment der Kenntniserlangung durch ein Mitglied der Geschäftsleitung, eines Geschäftsbereichsleiters, eines Betriebsleiters oder eines Abteilungsleiters massgeblich.

G. Verpackung

G.1 Die Waren werden durch den Auftragnehmer unter Beachtung einschlägiger Vorschriften (insbesondere im Bereich Lebensmittel) ordnungsgemäss und im Hinblick auf den konkreten Transport sicher verpackt. Falls deren Entfernung eine besondere Sorgfalt verlangt, hat er den Auftraggeber darauf aufmerksam zu machen.

G.2 Der Auftragnehmer stellt die Einhaltung aller Gesetze, Vorschriften und behördlichen Vorgaben im Umgang mit Verpackungsmaterialien und deren Entsorgung sicher.

H. Gewährleistung und Garantie

H.1 Waren gelten mangelhaft, wenn diese vollständig oder teilweise zum Zeitpunkt der Lieferung und/oder während der Gewährleistungs- und Garantiefrist

- eine oder mehrere relevante Abweichungen von den vereinbarten Sollvorgaben aufweisen und/oder
- eine durch Gesetz oder Verordnung angeordnete Beschaffenheit nicht erfüllen und/oder aus anderem Grund im Vertragsgebiet, in der Schweiz und/oder dem EWR nicht hergestellt, eingeführt, verkauft, betrieben und/ oder verarbeitet werden dürfen und/oder
- gegen eine Verpflichtung, Erklärung, Zusage oder Garantie des Auftragnehmers in einem Vertrag, einem Rahmenvertrag, ggf. der QSV, ggf. einer Spezifikationsvereinbarung, diesen AEB oder den mitgeltenden Dokumenten verstossen und/oder
- bei bestimmungsgemässen und vorauszusehendem Gebrauch eine gesundheitliche Gefahr für Konsumenten darstellen und/oder physiologisch bedenklich sind.

H.2 Die Gewährleistungs- und Garantiefrist endet nach Ablauf von drei (3) Jahren ab Lieferung gemäss anwendbarer Incoterms.

H.3 Im Falle von mangelhafter Ware stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche nach eigener Wahl zur Verfügung.

H.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, Ansprüche aus Gewährleistung und Garantie innerhalb von zwei (2) Jahren nach Ablauf der Gewährleistungs- und Garantiefrist gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen, wobei der Tag des Zugangs der entsprechenden Mitteilung beim Auftragnehmer massgeblich ist. Die Beweislast dafür, dass die Ware bei Lieferung gemäss anwendbarer Incoterms nicht mangelhaft war, trägt der Auftragnehmer.

I. Haftung

I.1 Hat der Auftragnehmer schuldhaft eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht verletzt, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, Kosten, Bussen und sonstigen Nachteile, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehen (einschliesslich Kosten und Pönalen bei Produktrückrufen), zu erstatten.

I.2 Ist der Verschuldensgrad nur als leicht fahrlässig einzustufen, ist die Haftung des Auftragnehmers begrenzt auf die typischerweise entstehenden Schäden bis zur Höhe, bis zu der die vom Auftragnehmer vorgelegte Versicherungsbestätigung eine Deckung vorsieht.

I.3 Der Auftragnehmer steht für Handeln und Unterlassen seiner Hilfspersonen ein wie für eigenes Handeln und Unterlassen.

J. Versicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe (abhängig vom Wert der Lieferungen) abzuschließen, mindestens in Höhe von 5 Millionen CHF oder deren Gegenwert in anderer Währung. Eine Versicherungsbestätigung ist dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung vorzulegen.

K. Audits

K.1 Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftragnehmer und/oder dessen Vorlieferanten jederzeit zu auditieren oder von Dritten auditieren zu lassen. Termine für Regelaudits werden im gegenseitigen Einvernehmen vereinbart. Bei der Vermutung gesundheitsgefährdender Qualitätsabweichungen hat der Auftraggeber das Recht, unangekündigte Audits vorzunehmen. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, akzeptiert und stellt sicher, dass auch Kunden des Auftraggebers in gleichem Umfang Audits beim Auftragnehmer und/oder dessen Vorlieferanten durchführen können.

K.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in Punkt K.1 genannten Audits zuzulassen, zu ermöglichen und die notwendige Unterstützung zu leisten.

K.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass auch unmittelbare Lieferanten des Auftragnehmers sich den Verpflichtungen aus K.1 bis K.3 entsprechend unterwerfen. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass sowohl der Auftraggeber als auch Kunden des Auftraggebers entlang der Lieferkette bis zum ursprünglichen Hersteller eines Rohstoffes oder Ausgangsproduktes jede juristische oder natürliche Person insbesondere bezogen auf die Einhaltung des Lieferantenkodex (siehe Punkt M.2) auditieren können.

L. Rechnungsstellung und Konditionen

L.1 Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungs- und Währungsrisiko bezüglich aller Waren und Dienstleistungen, die er zur Herstellung und Lieferung der von ihm an den Auftraggeber verkauften Waren benötigt. Der Auftragnehmer garantiert Konditionengleichheit (Qualität, Verfügbarkeit, Preise) für alle Artikel. Logistikkosten sind in Angeboten und Kalkulationen separat und transparent auszuweisen.

L.2 Rechnungen hat der Auftragnehmer auch in elektronischer Form an die ihm genannte E-Mail-Adresse zu übersenden. Rechnungen sind innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung, die den Anforderungen an einen Steuerbeleg gemäss anwendbarem Recht im Vertragsgebiet entspricht und die Umsatzsteuer separat ausweist, zur Zahlung fällig, frühestens jedoch nach Ablauf einer Frist von dreissig (30) Tagen nach (i) ordnungsgemässer Lieferung der Waren und (ii) Erhalt aller notwendigen Dokumente seitens des Auftraggebers. Zahlt der Auftraggeber nach Beginn der Zahlungsfrist innerhalb von 14 Tagen, ist der Auftraggeber berechtigt, auf seine Zahlungen ein Skonto in Höhe von 3% in Abzug zu bringen.

L.3 Ist eine Jahresrückvergütung vereinbart, ist Basis für die Ermittlung der Rückvergütung der gesamte Nettoumsatz aller Gesellschaften der Bell Food Group auf Auftraggeberseite in einem Kalenderjahr. Die Zahlung der Rückvergütung erfolgt innerhalb von acht (8) Wochen nach Abschluss des Kalenderjahres.

M. Compliance

M.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die auf einen solchen Prozess anwendbaren gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Der Auftragnehmer hat sich mit der Datenschutzerklärung¹ des Auftraggebers vertraut gemacht und verpflichtet sich, diese Datenschutzerklärung auch seinen Arbeitnehmern und Vorlieferanten zur Kenntnis zu bringen.

M.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seiner unternehmerischen Tätigkeit den Lieferantenkodex der Bell Food Group² einzuhalten.

M.3 Der Auftragnehmer garantiert, dass weder er, dessen Aktionäre/Gesellschafter, Verwaltungs-/Aufsichtsratsmitglieder noch Personen, die zur gesetzlichen oder gewillkürten Vertretung des Auftragnehmers berechtigt sind,

- a) auf einer Sanktionsliste, die für die EU, den EWR und/oder die Schweiz verbindlich ist, aufgeführt sind und
- b) Personen sind, die auf Bundes- oder Kantonebene in der Schweiz oder in vergleichbaren Strukturen in anderen Ländern politische Funktionen oder Ämter innehaben.

N. Geheimhaltung

N.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen, die sich auf ein Mitglied der Bell Food Group, dessen gesetzliche oder gewillkürte Vertreter, Gesellschafter/Aktionäre, Verwaltungs- / Aufsichtsratsmitglieder, Arbeitnehmer, Kunden, Lieferanten und/ oder sonstiger Geschäftspartner beziehen, vertraulich zu behandeln und diese Informationen und Unterlagen ausschliesslich zur Erfüllung der unter diesem Vertrag geschuldeten Pflichten zu verwenden.

N.2 Von der Vertraulichkeitsverpflichtung befreit sind

- a) Informationen und Dokumente, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages öffentlich bekannt sind oder nach Unterzeichnung ohne Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht öffentlich bekannt werden und Verwaltungsentscheidung einem Gericht oder einer Behörde zur Verfügung stellen muss; in einem solchen Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer jedoch in maximal zulässigen Umfang die Übermittlung von Informationen und Unterlagen auf das Minimum zu beschränken und Informationen zu anonymisieren und zu schwärzen.
- b) Informationen und Dokumente, die der Auftragnehmer aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Anordnung oder eines gegen ihn vollstreckbaren Gerichtsurteil oder

O. Geistiges Eigentum

O.1 Sollten seitens des Auftraggebers dem Auftragnehmer Informationen, Unterlagen oder Gegenstände übergeben werden, die geistiges Eigentum, insbesondere Know-how, Rezepturen, Grafiken, Slogans, Claims und/oder gewerbliche Schutzrechte beinhalten, behält der Auftraggeber bzw. das mit ihm verbundene Unternehmen sich daran sämtliche Rechte vor.

O.2 Der Auftragnehmer räumt hiermit dem Auftraggeber ein unwiderrufliches, nicht exklusives, unbeschränktes und unentgeltliches Nutzungsrecht an sämtlichen Unterlagen, Skizzen, Pläne, Handbücher, Dateien und sonstige Informationen, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erfüllung des Kaufvertrages dem Auftraggeber übergibt, ein, um die durch den Auftraggeber von Auftragnehmer gekauften Waren zu installieren, zu betreiben, zu warten, zu reparieren, zu integrieren, zu erweitern oder sonst zu nutzen.

O.3 Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm gelieferten Waren und/oder Dienstleistungen frei von Rechten Dritter sind und dass der Einkauf, die Verarbeitung, die Herstellung, die Verpackung, die Bewerbung, der Weiterverkauf an den Auftraggeber sowie der Einkauf, die Verarbeitung, die Herstellung, die Verpackung, die Bewerbung, der Weiterverkauf durch den Auftraggeber keine Rechte Dritter verletzt.

O.4 Alle Lieferungen und Leistungen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der geschuldeten Dienstleistung zur Verfügung stellt, müssen frei von Rechten Dritter sein, insbesondere Eigentumsrechte, Vorkaufsrechte, Pfandrechte, Schutzmarken oder Patente. Soweit die Lieferungen und Leistungen mit gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten belastet sind, muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass etwaige Nutzungsrechte und Lizenzen dem Auftraggeber unwiderruflich, geografisch und zeitlich unbegrenzt sowie kostenfrei eingeräumt werden.

P. Aussenwirtschaftsrecht

P.1 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen verpflichtet, das Herkunftsland der Waren zu benennen und für den Export erforderliche Ursprungszeugnisse zu übergeben. Er haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Erhält der Auftraggeber eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht, ist der Auftraggeber zum Rücktritt von der Bestellung berechtigt.

P.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber in diesem Fall die dem Auftraggeber hierdurch entstandenen und entstehenden Kosten und Schäden zu erstatten, sofern der Auftragnehmer die Nichterteilung der Ausfuhrgenehmigung zu vertreten hat.

Q. Schlussbestimmungen

Q.1 Es gilt das Recht des Landes, in dem der Auftraggeber seinen handelsrechtlichen Sitz hat. Schuldet der Auftragnehmer im Rahmen seiner Dienstleistung die Lieferung von Waren, wird färsorglich vereinbart, dass die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ausgeschlossen wird.

Q.2 Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen; E-Mails oder eine Unterzeichnung über elektronische Signierportale wie DocuSign genügen der Schriftform. Entsprechendes gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden von Vereinbarungen.

Q.3 Der Gerichtsstand ist der Ort, an dem der Auftraggeber seinen handelsrechtlichen Sitz hat.

¹ Abrufbar unter www.bellfoodgroup.com/partner

² Abrufbar unter <https://www.bellfoodgroup.com/lieferanten/>